

# Beschluss

## des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Beauftragung des IQTIG mit der Weiterentwicklung der Empfehlungen des Instituts nach § 137a SGB V für die öffentliche Berichterstattung einschließlich der Kriterien für die Prüfung und eine transparente Prozessgestaltung

Vom 3. Mai 2023

Der Unterausschuss Qualitätssicherung hat für den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) gemäß 1. Kapitel § 4 Absatz 2 Satz 3 Buchstabe a) Verfahrensordnung (VerfO) in seiner Sitzung am 3. Mai 2023 beschlossen, das Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) im Rahmen seiner Aufgaben nach § 137a Absatz 3 SGB V wie folgt zu beauftragen:

### I. Auftragsgegenstand

1. Das IQTIG wird beauftragt, seine Empfehlungen für die öffentliche Berichterstattung im Hinblick auf die einrichtungsbezogene Veröffentlichung weiter zu entwickeln. Dazu gehört, neben der Neu- und Weiterentwicklung von Kriterien zur Überprüfung der Qualitätsergebnisse auf Eignung zur Veröffentlichung, auch die transparente Darlegung des regelmäßig durchzuführenden Prüfprozesses. Kriterien und Verfahren werden Anlage der Richtlinie zur einrichtungsbezogenen und sektorenübergreifenden Qualitätsberichterstattung und Transparenz gemäß § 136a Absatz 6 SGB V des G-BA (süQbT-RL).
2. Dabei sind folgende Aufgaben zu bearbeiten:
  - 2.1 Weiterentwicklung der bisherigen Empfehlungen für die standortbezogene Veröffentlichung von Qualitätsergebnissen im Rahmen des strukturierten Qualitätsberichts der Krankenhäuser (Qb-R) für die einrichtungsbezogene Veröffentlichung gemäß der süQbT-RL im Hinblick auf
    - a. die Einbeziehung der Qualitätsergebnisse gemäß der Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung (DeQS-RL) von vertragsärztlichen und vertragszahnärztlichen Einrichtungen,
    - b. die Veröffentlichung von Daten gemäß den Richtlinien nach § 136 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und § 136a Absatz 2 Satz 1 SGB V sowie
    - c. die Veröffentlichung von Daten gemäß § 136b Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 (Mindestmengenregelungen)die Einbeziehung der Qualitätsdaten gemäß den Qb-R (Kapitel A, B, C-2,3,4,6,7,8, sowie Kapitel C-10, soweit diese Daten nicht bereits in Buchstabe b enthalten

sind). Der G-BA geht davon aus, dass eine Datenveröffentlichung durch Dritte dadurch nicht infrage gestellt wird.

- 2.2 Erarbeitung und Operationalisierung eindeutig definierter Kriterien zur Feststellung der Eignung und Erforderlichkeit einer einrichtungsbezogenen Veröffentlichung von Qualitätsdaten in Form eines Kriterienkataloges. Dabei soll u. a. das Vorhandensein einer Risikoadjustierung (soweit keine Ausnahme vorliegt) berücksichtigt werden.
- 2.3 Transparente Darlegung des jährlichen Prüf- und Bewertungsprozesses einschließlich der jeweiligen Verantwortlichkeiten und Fristen in Form einer Prozessbeschreibung und deren grafischen Darstellung. Es ist darzulegen, wie Expertinnen und Experten in den Entscheidungsprozess eingebunden und deren Bewertungen im Bericht transparent und nachvollziehbar dargestellt werden.
- 2.4 Prüfung und Entwicklung eines Vorgehens für Qualitätsdaten, deren Eignung zur Veröffentlichung nach o.g. entwickelten Kriterien zunächst als eingeschränkt bewertet wurde. Dabei soll ermittelt und dargelegt werden, ob und wie die Qualitätsdaten veröffentlichungsfähig gemacht werden können.
- 2.5 Entwicklung eines übersichtlichen und aussagekräftigen Berichtsformats, auf dessen Basis der G-BA die Empfehlungen des Instituts nach § 137a SGB V jährlich beraten und beschließen kann. Die Berichte zu den einzelnen Datengrundlagen (vgl. 2.1 a bis d) sind jeweils nach der wesentlichen Betroffenheit der Sektoren sektorenübergreifend oder sektorbezogen zusammenzufassen, gegliedert nach den einzelnen QS-Verfahren.

3. Dabei sind insbesondere folgende Hinweise zu beachten:

Die Erweiterung bzw. Anpassung gemäß 2.1 Buchstabe a. umfasst insbesondere die Empfehlung, für welche Qualitätsindikatoren gemäß der Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung (DeQS-RL) die Indikatorwerte, die Referenzbereiche und die Ergebnisse aus dem Stellungnahmeverfahren (qualitative Bewertung) veröffentlicht werden sollen.

Darüber hinaus ist die Empfehlung im Hinblick auf die Veröffentlichung von Kennzahlen weiterzuentwickeln, die die Qualitätsergebnisse von Indikatoren verständlicher machen.

Die Bewertungskriterien für die Veröffentlichungsfähigkeit von Qualitätsergebnissen oder Strukturinformationen gemäß 2.1 Buchstabe b. und c. sind transparent darzustellen und fachlich zu begründen.

Für die Bewertung der Veröffentlichungsfähigkeit der Daten gemäß Mindestmengen-Regelung (2.1 Buchstabe c.) sind die Vorarbeiten aus dem Auftrag zur Umsetzung einer temporären Sonderveröffentlichung der Mindestmengen ([Mindestmengenregelungen \(iqtig.org\)](http://Mindestmengenregelungen.iqtig.org)) einzubeziehen.

Das nach 2.2 darzustellende Überprüfungsverfahren ist nachvollziehbar und führt zu reproduzierbaren Ergebnissen.

## II. Hintergrund der Beauftragung

Hintergrund der Beauftragung ist der Auftrag nach § 136a Absatz 6 SGB V, wonach der G-BA die strukturellen und verfahrenstechnischen Grundlagen sowie einheitliche Anforderungen

für die Information der Öffentlichkeit durch einrichtungsbezogene risikoadjustierte Vergleiche festlegt. Ziele der Richtlinie sind a) die Erhöhung der Transparenz der Versorgung, b) Unterstützung der Patientinnen und Patienten und deren Angehörigen in ihrer Auswahlentscheidung sowie Unterstützung einer unabhängigen und neutralen Patientenberatung, c) Unterstützung der überweisenden Ärztinnen und Ärzte bei der Auswahlentscheidung für Leistungserbringer und d) Motivation der Leistungserbringer zu weiteren Qualitätsverbesserungen.

### **III. Weitere Verpflichtungen**

Mit dem Auftrag wird das IQTIG verpflichtet,

- a) die durch die Geschäftsordnung des G-BA bestimmte Vertraulichkeit der Beratungen und Beratungsunterlagen zu beachten,
- b) die Verfahrensordnung des G-BA zu beachten,
- c) in regelmäßigen Abständen über den Stand der Bearbeitung mündlich zu berichten und
- d) den Gremien des G-BA für Rückfragen und Erläuterungen auch während der Bearbeitung des Auftrages zur Verfügung zu stehen.

Über die Auftragsleistung ist ein wissenschaftlicher Bericht zu erstellen und bei Abschluss dem G-BA vorzulegen.

Das IQTIG garantiert, dass alle von ihm im Rahmen dieser Beauftragungen zu erbringenden Leistungen und Entwicklungen frei von Rechten Dritter und für den G-BA ohne jede rechtliche Beschränkung nutzbar sind. Das IQTIG stellt den G-BA insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

### **IV. Abgabetermin**

Der Bericht ist bis zum 4. Februar 2024 vorzulegen [*Beginn der Auftragsbearbeitung 4. Mai 2023*].

Berlin, den 3. Mai 2023

Gemeinsamer Bundesausschuss  
Unterausschuss Qualitätssicherung  
gemäß § 91 SGB V  
Die Vorsitzende  
Maag